

STADT DORNBIRN

Polizei

Rathausplatz 2 A 6850 Dornbirn

Gisinger, Kontrlnsp

T +43 5572 22 200

M +43 5572 33 008

polizei@dornbirn.at

DORNBIRN

An

Marian STEFAN

geb am 04.11.1988

unstet

Dornbirn, 14. Juni 2024

§ 89a StVO 1960

Aktenzahl d120.20-1/2023-5

Betreff: **Parkplatz Friedhof Hatledorf - AUDI, A3, schwarz, FIN: WAUZZZ8P15A101145, keine Kennzeichen**

Entfernung des Fahrzeuges gemäß § 89a Abs. 2 lit. a StVO 1960

Aufforderung zur Entfernung des Fahrzeuges (Wrackfahrzeug)

Sehr geehrter Herr STEFAN,

hiermit werden Sie aufgefordert, das Fahrzeug (Pkw) der Marke AUDI, Type A3, Farbe , Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) WAUZZZ8P15A101145, welches zumindest seit dem 20.05.2024 in 6850 Dornbirn, am Parkplatz beim Friedhof Hatlerdorf, abgestellt wurde, **ehest zu entfernen**. Andernfalls wird das Fahrzeug gemäß den Bestimmungen nach § 89a Abs. 2 lit. a StVO 1960 von der Örtlichkeit auf Ihre Kosten entfernt.

Gemäß § 89a Abs. 5 StVO 1960 fordern wir Sie als letzten Zulassungsbesitzer auf, das Fahrzeug binnen einer Frist von 2 Monaten ab Zustellung dieses Schriftstückes zu übernehmen.

Sollten Sie dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachkommen, geht das Eigentum des oa Fahrzeuges gemäß § 89a Abs. 6 StVO 1960 an den Straßenerhalter über.

Gemäß § 89a Abs. 7 StVO 1960 erfolgt das Entfernen und Aufbewahren des Gegenstandes auf Ihre Kosten. Diese Kosten sind bei Übernahme des Fahrzeuges zu bezahlen.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeisterin Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann

i. A. Andreas Gisinger

